Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/8 10Ra65/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1995

Norm

UStG §4 Abs1

Rechtssatz

Umsatzsteuer aus Verzugszinsen ist nicht zuzusprechen.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 12R228/00p. Diese ist nunmehr unter RW0000531 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 10 Ra 65/95
  Entscheidungstext OLG Wien 08.09.1995 10 Ra 65/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000021

Im RIS seit

02.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at